

Anlage

Bebauungsplan Nr. 86 "Solarpark südlich Kremmener Sandberge", Stadt Kremen

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022 im Rathaus der Stadt Kremen im Zeitraum vom 25.01.2023 bis einschließlich 25.02.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremen einzusehen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB**.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 20.02.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 17 Deutsche Bahn AGDB Immobilien – Region Ost
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 29 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.

Die Texte geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 20.02.2023	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, <p>Gemäß § 1 Abs, 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren werden in Kap. 3.2 der Begründung dargelegt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	16.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der BP Nr.85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Der Bebauungsplan hat die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 29,7 ha im OT Kremmen zum Inhalt. Der Geltungsbereich des Plans befindet sich ca. 1.150 m nördlich des Randes der Ortslage Groß-Ziethen, ca. 450 m östlich der Siedlung Charlottenau and ca. 300 m südlich der Ortslage Orion. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen soll auch im Parallelverfahren erfolgen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden für den räumlichen- und sachlichen Geltungsbereich des obengenannten Bebauungsplans keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p>
3.	Landkreis Oberhavel 22.02.2023	<p>Zum vorliegenden Vorentwurf Stand 16.11.2022 nimmt der Landkreis, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises vom 22.02.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
3.1	Bereich Planung	<p><u>Weiterführende Hinweise</u></p> <p>Plangraphisch wurde ein „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die Gebietskategorie „Sonstiges Sondergebiet“ und der Einschrieb „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ sollten aus Gründen der Rechtsklarheit und –eindeutigkeit innerhalb des Symbols in der Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt werden</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Symbol in der Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Änderung der Planzeichnung</p>
		<p>Der in Satz 7 der TF Nr. 2 zur Höhe baulicher Anlagen erfolgte Hinweis, dass „... der Bezugspunkt der Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen, die im späteren Verfahren einzumessende Geländehöhe ist“, ist unbestimmt. Laut Begründungstext (S. 10, Pkt. 2.2 „Bebauung und Nutzung, Geländehöhen“) „...liegen die Geländehöhen im Plangebiet zwischen knapp 45 m über NHN im Höhensystem DHHN2016 im Bereich der Böschungskante des Flatower Feldgrabens und 47,5 m über NHN im Süden bzw. ...steigt der bestehende Weg zur L170 im Nordwesten auf 48,2 m an.“ Die derzeitige Geländehöhe mit einem Geländehöhenunterschied von bis zu 3,2 m ist insofern bis zu einem zeitlich nicht festgelegten Zeitpunkt veränderbar und somit variabel. Aussagen zum planerischen Umgang mit diesem Sachverhalt erfolgten unter Pkt. 5.1.2 „Maß der baulichen Nutzung“ (Begründungstext S. 22) nicht. Der Sachverhalt ist zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die TF Nr. 2 wird bezogen auf den Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung neu gefasst.</p> <p>Die Begründung wird angepasst an die durch den Vermesser eingemessenen Höhen. Die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung wird um die Darstellungen zu den Höhenfestsetzungen ergänzt.</p> <p>Änderung der Planzeichnung und der Begründung</p>
		<p>c) In der Textfestsetzung Nr. 9 sind, hinsichtlich der hier festgesetzten Bestimmungen für Befestigungen, auch Stellplätze angeführt. Die Zulässigkeit von Stellplätzen ist aus der der TF Nr. 1, im Hinblick auf die hier festgesetzte Zulässigkeit von konkret aufgelisteten „baulichen Anlagen“, nicht ableitbar. Der Sachverhalt ist zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Stellplätze werden nicht benötigt und daher auch nicht festgesetzt. Die TF Nr. 9 (jetzt 14) wird in „betriebs- und anlagebedingt notwendige Befestigungen“ geändert.</p> <p>Änderung der Planzeichnung</p>
		<p>Dem Begründungstext ist eine Standortalternativenprüfung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beizufügen. Danach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>öffentlich zu unterrichten. Die unter Pkt. 1.2 „Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung“ (S. 8) getroffenen allgemeinen Aussagen hinsichtlich „... der Berücksichtigung des Flächenbedarfes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Lagegunst gem. § 37 EEG“ genügen diesem Anspruch nicht.</p>	
		<p>Im Umweltbericht sind im weiteren Verfahrensverlauf alternative Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch nach Nr. 2d sind verpflichtend in den Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten aufzunehmen. Hierbei sind sowohl die Ziele als auch der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Die „Reichweite der Pflicht zur Alternativenprüfung“ hängt maßgeblich von den Gestaltungsspielräumen „aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der konkreten Planung“ ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anderweitige Planungsalternativen nicht ohne weiteres mit den sich "wesentlich unterscheidenden Lösungen" der Standortalternativen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gleichgesetzt werden dürfen, weil diese üblicherweise auch mit Rücksicht auf andere Belange (z. B. städtebauliche, soziale oder ökonomische) entwickelt werden und Umweltgesichtspunkte nur einen Teilaspekt bilden. Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB verlangt also nach zusätzlichen Lösungen, die in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange vernünftig erscheinen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen.</p>
3.2	<p>FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p>	<p>Der Entwurf zum BPL Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfes einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>(Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p> <p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 30 ha sollte von der Stadt hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden. Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p>Die dargestellten Auswirkungen hinsichtlich der Registrierung der Nutzung im Feldblockkataster werden in der Begründung ergänzt.</p>
	Untere Naturschutzbehörde	<p>Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. In ca. 500 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich jedoch das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“. Eine SPA-Vorprüfung ist erfolgt und kommt zu folgendem Ergebnis: „Angesichts der vergleichsweise geringen Rastbestände und den ausreichend vorhandenen Ausweichhabitaten im Umfeld der Plangebiete werden die Auswirkungen jedoch als nicht erheblich eingestuft. Die Auswirkungen der von dem Solarpark ausgehenden (v. a. optischen) Scheuchwirkungen werden ebenfalls als nicht erheblich erachtet, da die Waldflächen im Norden sowie die östlich und westlich der Plangebiete angrenzenden Baumreihen eine gewisse Abschirmung bewirken.“</p> <p>Etwa 2,5 km nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Kremmener Luch“ sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist derzeit in Bearbeitung, deren Ergebnis im weiteren Verfahren ergänzt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird das Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergänzt. Die Vorprüfung bezieht sich jedoch auf das SPA-Gebiet Rhin-Havelluch, welches direkt südlich der Bahnlinie an den Geltungsbereich angrenzt.</p>
		Für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung und die durch die Modultische überschirmten Flächen wird das Herausnehmen der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Betracht gezogen. Dies ist grundsätzlich möglich, da die Umwandlung von Ackerfläche zu Extensivgrünland gem. HVE eine Aufwertung darstellt. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die Ansaat der Fläche sollte mit Saatgut gebietseigener Wildblumen und -gräser aus gesicherten Herkünften erfolgen. Speziell für Freiflächen-PV-Anlagen (Solarparks) entwickelte Saatgutmischungen gelten als besonders geeignet.</p>	
		<p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Solarpark erheblich beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem Schutzgut unerlässlich. Es sollte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auseinandergesetzt werden. Anregungen und Hinweise dazu finden sich u. a. in den Veröffentlichungen vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (KNE, 2020) und vom Bundesamt für Naturschutz „Landschaftsbild und Energiewende – Band 1 und 2“ (BfN, 2018).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
		<p>Um die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Biotopkartierung erforderlich. Diese wird inkl. einer Bestandskarte im weiteren Verfahren ergänzt. Potenzielle Lebensräume, wie die Baumreihen im Westen und Osten des Geltungsbeereichs, der Waldrand im Norden und der Flatower Feldgraben sind zu erhalten und textlich im Bebauungsplan zu sichern. Die textlichen Festsetzungen zu den Pflanzgebieten werden von der uNB begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Dem Umweltbericht wurde eine Bestandskarte beigelegt mit kartografischer Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten Biotopkartierung.</p> <p>Die Biotopwertigkeit der Flächen wurde in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingestellt.</p>
		<p>Um ein Berühren der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten zum Solarpark außerhalb der Brutsaison erfolgen. Die uNB begrüßt daher die Bauzeitenregelung. Für die auf der Fläche vorkommenden Brutvögel, v. a.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorkommen geschützter Arten wurde im Rahmen von Kartierungen ermittelt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Feldlerche und Heidelerche, sind artspezifische Ersatzmaßnahmen zu entwickeln. Des Weiteren sollten attraktive Ersatznahrungshabitats im räumlich funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Alternativ wäre auch die Aufwertung der festgelegten Grünflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) durch z. B. Insektenhotels denkbar. Generell gilt Struktureichtum (Steinhaufen, Sandhaufen, Holzhaufen, offene Sandflächen) sowie naturschutzgerechtes Mähen/Beweiden zwischen den Panels als essenziell (Tröltzsch, Neuling, 2013).</p>	<p>Für die europäisch geschützten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen, bestandserhaltende Maßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
3.3	<p>FB Umwelt FD Wasserwirtschaft Untere Wasserbehörde</p>	<p>Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
3.4	<p>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</p>	<p>Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und es sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung</p>
3.5	<p>Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde</p>	<p>Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in Kap. 2.6 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09).</p> <p>Anfallender Bodenaushub ist bis zum 31.07.2023 nach den Regelungen der LAGA-TR zu untersuchen und entsprechend Schadstoffgehalt zu bewerten oder zu entsorgen. Ab dem 01.08.2023 sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	
3.6	FD Baudienstleistungen und Liegenschaften	<p>Gegen den Entwurf zum BPL Nr. 86 "Solarpark südlich Kremmener Sandberge" werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
3.7	Untere Straßenverkehrsbehörde	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Durch die Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen,</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.	
3.8	FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht	Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagd-bezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fläche im Außenbereich handelt, bei der nicht ausgeschlossen ist, dass diese Fläche weiterhin vom Wild aufgesucht wird. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Der Landesjagdverband Brandenburg wurde am Planverfahren beteiligt. Die Einzäunung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage obliegt dem zukünftigen Eigentümer und ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.
3.9	FD Liegenschaftskataster	Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorgesehenen Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
3.10	FD Technische Bauaufsicht / vorbeugender Brandschutz	<p>Pkt. 5 „Planinhalt/ Löschwasserversorgung“ (Begründungstext S. 21):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO ist die grundsätzliche Vorhaltung von Löschwasserentnahmestellen in einer maximalen Entfernung von 300 m zu potentiellen Einsatzstellen bereits in der Planung zu thematisieren, da eine Löschwasserentnahme aus dem TW-Netz ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Konkrete Vorgaben zur Höhe der erforderlichen Löschwassermenge unter Berücksichtigung von Zugänglichkeiten und Umfang der baulichen Anlagen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren mit Vorlage der Ausführungsplanung.</p> <p>Pkt. 5.2 „Verkehrsflächen“ (Begründungstext S. 22):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO muss die Freiflächenanlage für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auch aus Gründen des Umgebungsschutzes mit einer Umfahrt versehen werden, welche nach den Kriterien der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (10-2009) (siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) (04-2020)) in der Planung zu berücksichtigen ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung und als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzung der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	Schlussbemerkungen	Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 20.02.2023	<p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
	Immissionsschutz	<u>Fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u>	
		<p><u>Planungsziel</u></p> <p>Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage fest und bestimmt u.a. die Zulässigkeit von Anlagen, die der Speicherung dienen. Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zum BP Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfeld“ der südlich angrenzt zur Stellungnahme aufgefordert.</p>	Die zusammenfassende Darstellung des Sachstandes und der Planungsziele zur Beurteilung der beabsichtigten Planung wird zur Kenntnis genommen
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p>	<p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p>Immissionsschutz</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht der Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p>	
		<p><u>Blendung</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage von maßgeblichen Immissionsorten nach den Planskizzen in einer Entfernung von > 100 m sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Speicherung/Geräuschemissionen technischer Anlagen</u></p> <p>Da zur Technologie der Speicherung keine weiteren Aussagen getroffen wurden, wird empfohlen die Speicherung verbal zu beschreiben und Auswirkungen zu benennen.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal die Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten technischen Anlagen aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen, ist ein Konflikt zwischen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung und den Nutzungen des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung darzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Hinweise</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind.</p> <p>Dem Planungsziel und den als zulässige bestimmten Nutzungen, sind keine Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Lager von Wasserstoff zu entnehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Die Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff als mögliche Form der Speicherung von Energie wird in der textlichen Festsetzung explizit ausgeschlossen.</p> <p>Änderung der textlichen Festsetzungen und Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hierzu verweise ich auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG.</p> <p>Ab einer Menge von 5000 kg stellt sich die Anlage dann als Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar, der eine Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen schwerer Unfälle erfordert.</p>	
		<p><u>Fazit</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Empfohlen wird, im Umweltbericht verbal die Auswirkungen der zulässigen Anlagen zu den Blendwirkungen, den Geräuschemissionen und zur Speicherung aufzunehmen und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Mitteilung</u></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wird als von der Planung berührte Behörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut an der Planung beteiligt</p>
	Wasserwirtschaft	<p><u>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u></p> <p>Das Plangebiet wird gequert von dem Flatober Feldgraben als ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p>Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) Mit dem Flatower Feldgraben grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.</p>	<p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewasserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u></p> <p>Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Rhin (Kremener Rhin bis Havel)“ (Rhi_Rhin3).</p> <p>Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter https://www.wasserblick.net/Servlet/is/87936/ (Regionalbereich West) nachgelesen werden.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de</p> <p>Der Steckbrief für den Wasserkörper Flatower Feldgraben-970 ist als Anlage beigelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Planung sieht entlang des Grabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vor, jedoch keine Gehölzpflanzung. Anders als in der Planung dargestellt, ist der Flatower Feldgraben größtenteils nicht verrohrt. Eine Beschattung des Gewässers ist aus gewässerökologischen Gründen erforderlich. Das Maßnahmenprogramm sieht für den Flatower Feldgraben u.a. eine Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich des Anlegens von Randstreifen vor. Das Gewässerentwicklungskonzept sieht eine Bepflanzung entlang des Grabens vor. Diese sollte vorzugsweise auf der Südseite erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Die TF Nr. 9 wird so angepasst, dass auf der südlichen Seite eine Gehölzpflanzung zulässig ist.</p> <p>Fortschreibung der Planzeichnung und der Begründung.</p>
5.	<p>LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>17.02.2023</p>	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
7.	<p>Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>24.01.2023</p>	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.1	<p>Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege</p> <p>26.01.2023</p>	<p>Die Planung tangiert ein Bodendenkmal, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um das gegenwärtig im Eintragungsverfahren befindliche Bodendenkmal Nr. 70632, eine Siedlung der Urgeschichte sowie einen Fundplatz der Steinzeit und Einzeldepots der Bronzezeit.</p> <p>Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist bereits in Kap. 2.7 der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <p>1. Die Planung tangiert das Bodendenkmal Nr. 70632. Dessen gegenwärtig bekannte Abgrenzung Sie dem Plan in der Anlage entnehmen können. Das Bodendenkmal ist lage- und erstreckungsgenau in die Planzeichnung zu übernehmen. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit dem Bodendenkmal sind folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten: Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x 50 x 50 cm usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde des Kreises Oberhavel zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Die Erlaubnisfähigkeit der Planung kann aus bodendenkmalpflegerischer Sicht als sichergestellt gelten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Halterungen für die tragenden Konstruktionen der Solarmodule nicht in dem Boden eingerammt, sondern in flache, auf die Erdoberfläche aufgesetzte Elemente aus Stahlblech bzw. Beton aufgesetzt werden; - die Stromleitungen von den Solarmodulen oberirdisch in den Konstruktions-elementen in Schutzrohren und nicht in unterirdischen Kabeltrassen verlegt werden; - für die Herstellung von Wirtschaftswegen keine Erdingriffe tiefer als 15 cm unter der heutigen Geländeoberkante stattfinden werden; - die notwendigen Trafostationen derart aufgestellt werden, dass bauvorbereitend nur der humose Oberboden bis auf eine Tiefe von maximal 20 cm abgetragen, anschließend eine Tragschicht aufgebracht und auf der wiederum die Trafostation aufgestellt wird; - im Areal des Solarparks keine chemischen Substanzen zur Niedrighaltung des Bewuchses von Pflanzen eingesetzt werden. 	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern erlaubnisfähige Bodeneingriffe im Bodendenkmalbereich erforderlich sein sollten, sind diese in jedem Falle dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss.</p> <p>Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgD-SchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche geplant werden.</p> <p>3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgD-SchG).</p> <p>4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).</p> <p>Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.</p> <p>Hinweise:</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1.) Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>2.) im Land Brandenburg werden ständig neue Bodendenkmäler ent-deckt, woraus sich auch im Bereich der o.g. Planungen zukünftig ggf. weitere Nutzungseinschränkungen ergeben können.</p>	
9.	<p>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 25.01.2023</p>	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.6 ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
10.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 31.01.2023</p>	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.</p> <p>Keine beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Hinweis auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde 10.02.2023	<p>Laut Bauplan ist bei der Gestaltung des Solarparks Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) betroffen. Es handelt sich um die Forstabteilung 3633 b1 und b2. Laut der Bauplanung soll der Wald aber mit einer Größe von 0,48 ha erhalten bleiben und als Wald festgesetzt werden. Aus forstlicher Sicht haben mir keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Bei den Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind keine Ablagerungen von Baumaterialien und Abstellungen von Fahrzeugen im Wald zulässig. Bei der Anlage und Erweiterung der Hecke am Rand des Baufeldes ist nur Pflanzgut heimischer Straucharten aus anerkannter Herkunft erlaubt.</p> <p>Das der Feldweg am Rand des Waldgebietes erhalten bleibt, findet unsere Zustimmung.</p> <p>Im FNP 2040 der Stadt Kremmen von Juli 2022 ist diese Fläche noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hier muss noch eine Änderung in einem anderen Verfahren erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldflächen und der Feldweg an der Waldgrenze im Norden des Geltungsbereichs werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da hier kein Veränderungs- oder Regelungsbedarf besteht.</p> <p>Fortschreibung der Planzeichnung und der Begründung.</p>
	Landesbetrieb Straßenwesen 23.02.2023	<p>Gemäß den Unterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Stadt Kremmen und östlich der Landesstraße (L) 170. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll zum einen über einen bestehenden Feldweg und weiter über die Gemeindestraße „Groß-Ziethener Weg“ und zum anderen über einen Feldweg mit Anschluss an die L170 erfolgen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L170 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die angedachte Zufahrt an die L170 dient seit jeher der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung bedarf es für die Erschließung des Plangebietes einer Sondernutzungserlaubnis. Eine Aussicht auf eine Genehmigung für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird klargestellt, dass die Erschließung nicht über die Zufahrt von der L 170 erfolgen wird, sondern über den Groß-Ziethener Weg auf der östlichen Seite des Geltungsbereichs. Es wird dargestellt, wie die nördliche Sondergebietsfläche über die innere Erschließung erreicht werden soll.</p> <p>Zudem wird klargestellt, dass die vorhandene Anbindung des Feldweges an die L 170 weiterhin als Wirtschaftsweg für die Landwirtschaft genutzt werden soll.</p> <p>Hinweise zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnis für die Baustellenzufahrt werden in die Planzeichnung und die Begründung übernommen.</p> <p>Fortschreibung der Planzeichnung und der Begründung</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>diese Sondernutzung ist seitens des LS nicht gegeben (vgl. FStrG § 8 Abs. 1).</p> <p>Die Pflicht der verkehrlichen Erschließung obliegt, soweit nicht anders geregelt, der Gemeinde (vgl. § 123 BauGB), Die Stadt Kremmen ist für die verkehrliche Erschließung z.B. durch eine gewidmete öffentliche Straße bzw. eine rückwärtige Erschließung verantwortlich.</p> <p>Aus Sicht des LS sollte das Plangebiet vollständig über den „Groß-Ziethener Weg“ erschlossen werden.</p> <p>Die Nutzung dieser Zufahrt als Baustellenzufahrt stellt ebenfalls eine Sondernutzung dar und kann in Aussicht gestellt werden. Die Sondernutzung für Baustellenzufahrten ist beim LS, SG Straßenverwaltung West, Steinstraße 104 — 106, 14480 Potsdam, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Dem Antrag auf Sondernutzung sind nachstehende aussagefähige Planunterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Lage der Baustellenzufahrten und Angaben zum betreffenden Abschnitt und Straßenkilometer der L170, • Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Baustellenzufahrten, Schleppkurvennachweis für das maßgebende Bemessungsfahrzeug, Nachweis der Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, Entwässerungsnachweis usw., • Regelquerschnitt mit Angaben zum Befestigungsaufbau für die Baustellenzufahrt im Anschluss zur L170; Hinweis: der Anschluss im Bereich der L170 ist ausreichend bituminös zu befestigen, • Angaben zu den zu erwartenden Verkehrsmengen in Kfz/24h, getrennt nach Pkw und Lkw. <p>Die Beantragung der Sondernutzung für die Baustellenzufahrten ist beim LS, SG Straßenverwaltung West, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, mindestens jedoch 1 Monat vorher, einzureichen.</p> <p>Seitens des LS bestehen keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ wenn im weiteren Planungsverlauf die o.g. Forderungen beachtet werden. Die</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>verkehrliche Erschließung ist vollständig rückwärtig zu organisieren.</p>	
15	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 23.02.2023</p>	<p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.11.2022).</p> <p>Das Plangebiet zum BPL Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ liegt ca. 8,40 km südwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Kremmen Hohenbruch. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die im BPL Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ geplante Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Grund der Entfernung zum SLP Kremmen Hohenbruch nicht geeignet, die Belange des SLP Kremmen Hohenbruch zu beeinträchtigen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.11.2022).</p> <p>Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen an der Planung beteiligt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p>	
20.	E.dis AG 19.01.2023	<p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen, zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, bestehen gegen die o. g. Planung, hinsichtlich der Versorgung mit Elektroenergie, keine Bedenken.</p> <p>Auf jeden Fall sind unsere vorhandenen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen und zu sichern. Die Lage unserer Versorgungsleitungen ist rechtzeitig bei unserem Bereich Netzdokumentation als Bestandsplanauskunft einzuholen.</p> <p>Nach Sichtung des beigefügten Planentwurfs können wir Ihnen mitteilen, dass die vorhandene Erschließung mit Elektroenergie, für die zukünftige Nutzung eventuell nicht mehr ausreichend sein wird. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist Voraussetzung zur Erschließung des geplanten Gebietes.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Wir bitten daher zu berücksichtigen, dass die Erschließung von Vorhaben sowie instandhaltungsbedingte Wechsel der Anlagen auch weiterhin möglich sein müssen.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1: 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers bzw. der Bauherren. <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden bzw. dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939).</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach</p> <p>DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.</p> <p>Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.	
21.	NBB Netzgesellschaft 08.05.2023	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verleugungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbebewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.</p> <p>Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck >4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung beträgt 6 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
22.	<p>GDMcom GmbH 23.01.2023</p>	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH.</p> <p>Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung (Kap. 2.4) wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
23.	<p>OWA GmbH 14.02.2023</p>	<p>Mitteilung, dass der Bebauungsplanbereich trinkwassertechnisch nicht erschlossen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
24.	<p>Zweckverband Kremmen 20.01.2023</p>	<p>Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht, da auf allen Grundstücken die Anlagen zur Entwässerung nicht erforderlich sind (Begründung Bebauungsplan, Punkt 4.1 Ziele und Zwecke der Planung).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
25.	<p>Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 15.02.2023</p>	<p>Von dem Vorhaben ist folgendes Gewässer II. Ordnung in unserem Verbandsgebiet betroffen:</p> <p>1. Flatower Feldgraben (Graben 3/1)</p> <p>Der Flatower Feldgraben ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zur Zielerreichung des guten ökologischen Potentials wurde das Gewässerentwicklungskonzept</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TF Nr. 9 wird so geändert, dass auf der südlichen Uferseite eine Bepflanzung mit Gehölzen zulässig ist, um die Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzeption umsetzen zu können.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung zum betroffenen Graben werden fortgeschrieben.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Kremmener Rhin/Rhin 3 durch das Land Brandenburg aufgestellt.</p> <p>Die hier getroffenen Maßnahmenvorschläge dürfen durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht gefährdet werden. In der Begründung auf Seite 25 wird erläutert, „beidseitig des Flatower Feldgrabens soll auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Streifen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden. Südlich des Grabens hat die Grünfläche eine Breite von 10 m, nördlich des Grabens von 5 m. Darauf soll zum einen die Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband gesichert werden. Daher sind keine begleitenden Gehölzpflanzungen vorgesehen, sondern die Fläche ist dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Dafür ist ein artenreicher Wiesenraum in Verbindung mit einer feuchten Hochstaudenflur zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.“</p> <p>Dies stellt zwar eine Verbesserung für das Gewässer dar, aber durch die Festsetzung, dass dieser Streifen von Gehölzen frei bleiben soll, wird das Gewässerentwicklungspotential des Flatower Feldgrabens langfristig dauerhaft eingeschränkt. Im Gewässerentwicklungskonzept ist hier eine Initialpflanzung für einen standortheimischen Gehölzsaum zur Verbesserung der Habitate im Uferbereich gefordert.</p> <p>Daher fordern wir, die Formulierung hinsichtlich des zu etablierenden Gehölzsaumes abzuändern und um den Einklang mit dem GEK zu erzielen, hier eine Pflanzung mit standorttypischen Gehölzen festzusetzen. Aufgrund der mittelfristigen sich einstellenden Beschattung der nördlichen Fläche aus dem emporwachsenden Gehölzsaum sollte der nördliche Streifen am Flatower Feldgraben ebenfalls 10 m breit festgesetzt werden. Dafür könnte auf der Nord- oder Westseite der nördlichen Fläche der Gehölzsaum bzw. die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beschattungen schmaler festgesetzt werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen laut Plan kann die Unterhaltung des Flatower Feldgrabens aus Sicht des Verbandes stark reduziert werden.</p> <p>Der Durchlass der vorhandenen Überfahrt kann aus Sicht des Verbandes in der Länge reduziert werden. Im Rahmen von</p>	<p>Der Forderung nach einem 10 m breiten Gewässerstreifen auf der nördlichen Uferseite wird nicht gefolgt, da eine Gewässerunterhaltung nur von einer Seite erfolgen muss. Das Planungsziel der Herausnahme der Ufer aus einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kann durch die Extensivierung der Uferflächen erreicht werden.</p> <p>Der Hinweis zum Teilrückbau der Verrohrung an der Wegeüberführung wird zur Kenntnis genommen aber nicht festgesetzt, da ein entsprechender Ausgleichsbedarf innerhalb des Bebauungsplans nicht vorhanden ist.</p> <p>Fortschreibung Planzeichnung und der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ausgleichsmaßnahmen sollte die Überfahrt durch einen ökologisch durchgängigen Durchlass ersetzt werden und geprüft werden, ob die Höhe der Rohrsohle zum Wasserrückhalt im Flatower Feldgraben angehoben werden kann.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Am Ende des Flatower Feldgrabens erfolgt eine Einleitung von Niederschlagswasser der Milchviehanlage Kremmen.</p>	
34	50Hertz Transmission GmbH 17.01.2023	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p> <p>- Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Strauchhecke und Baumreihe“ (Zw. Kremmen und Groß-Ziethen).</p> <p>Diese liegt im südöstlichen Bereich des Plangebietes und ist in der Planzeichnung als Fläche für „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) definiert.</p> <p>Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme wurde im Zuge der Errichtung der Leitung Neuenhagen-Wustermark 527/529/528 – BA West im Jahr 2018 realisiert und befindet sich bis zum Jahr 2029 in der Unterhaltungspflicht durch 50Hertz. Unsere o. g. Kompensationsmaßnahme darf durch die Umsetzung nicht beschädigt werden, dies gilt auch für die Baumaßnahmen während der Errichtung des Solarparks.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme folgenden Passus in die Begründung:</p> <p>Für jegliche Maßnahmen im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme ist die Zustimmung des Betreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Festsetzung eines Erhaltungsgebots für den Gehölzstreifen ist auch die dort zum Ausgleich gepflanzte Hecke dauerhaft gesichert, so dass die Forderung erfüllt ist.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
41.	Landesbüro anerkannter	PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Naturschutzverbände 17.02.2023</p>	<p>Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.</p>	<p>Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes wird der Umweltbericht ergänzt. Die hier aufgeführten Beeinträchtigungen werden darin geprüft. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
		<p>Obwohl die Bodenzahlen der Begründung zum B-Plan nach um 30 liegen könnte dem Vorhaben an dieser Stelle aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst zugestimmt werden, da die Flächen von untergeordneter Bedeutung für die Zielarten aus dem Spektrum der Rast- und Zugvögel des SPA „Rhin-Havelluch“ sind und sich die Brutvogelfauna im Wesentlichen auf Strukturen beschränkt, die lt. Planung erhalten und entwickelt werden sollen. Für den denkbaren dauerhaften Verlust von Feldlerchen-Brutplätzen durch die PVA wird vorgeschlagen, Lerchenfenster in Ackerflächen außerhalb des Plangebiets anzulegen und dies durch entsprechende vertragliche Bindungen zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit vereinzelt Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p>
		<p>Die Planung ist allerdings an folgender Stelle zu überarbeiten:</p> <p>Die Trockenrasenbereiche am Waldrand sind so von Solarmodulen freizuhalten, dass jede Beeinträchtigung etwa durch Beschattung und absickerndes Niederschlagswasser von den Modulflächen ausgeschlossen ist. Der Trockenrasen ist genau auszukartieren und incl. eines entsprechenden Pufferstreifens als Grünfläche festzulegen, auf der Gehölzpflanzungen und das Ausbringen von Saatmischungen ausgeschlossen werden. Die lt. Plan am Waldrand verlaufende Verkehrsfläche muss umverlegt werden, da selbstredend auch Wegebefestigungen jeglicher Art in diesem geschützten Biotop ausgeschlossen sind.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass durch eine ausreichende Berücksichtigung der Trockenrasenstandorte auch der Erhalt der Habitatbedingungen für Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und der Heideleiche gewährleistet ist. Dies bedarf allerdings noch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Biotopkartierung konnten im Norden zwar relativ trockene Flächen festgestellt werden, jedoch keine Trockerasengesellschaften. Lediglich nördlich des dort verlaufenden Feldweges können kleinfächig Trockenrasen vorkommen.</p> <p>Die Geltungsbereichsgrenze befindet sich nach der Überarbeitung des Vorentwurfs direkt südlich an den Feldweg angrenzend, so dass diese kleinteiligen Trockenrasen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll ein mindestens 20 m breiter Streifen südlich an den Weg angrenzend als Wiese entwickelt werden, so dass der Eindruck eines Trockenrasens oder Halbtrockenrasens entsteht.</p> <p>Bestehende Wege werden nicht überplant und befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>genauerer Prüfung und evtl. weiterer Anpassungen im B-Plan.</p> <p>Um der Barrierewirkung entgegen zu wirken, sind Wildwechsel und Wildwanderwege in der Landschaft durch ein geeignetes Monitoring zu ermitteln und als Korridor innerhalb der Anlage bzw. zwischen den Anlageteilen zu sichern. Die (über)regionale Biotopvernetzung ist zu fördern. Bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten. bei dieser großflächigen PV-Anlage sind 50m breite Schneisen als Querungsmöglichkeiten insbesondere für Großsäuger vorzusehen.</p>	<p>Fortschreibung der Begründung</p>
		<p>Hinweis zu den Pflanzgeboten:</p> <p>Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! — Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02).</p> <p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. In Solarparks mit Südausrichtung sollte ein Reihenabstand bestehen, der dem anderthalbfachen der Höhe der Modultische entspricht. Dies wirkt sich positiv auf die pflanzliche Diversität zwischen den Modulreihen aus (Peschel & Peschel 2022: „Photovoltaik und Biodiversität — Integration statt Segregation!“ in Naturschutz und Landschaftsplanung 02/23). Allgemein ist anzustreben, dass im Sommerhalbjahr ein besonnter Streifen von mind. 2,5 m entstehen kann. Dies ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung zahlreicher Arten und Bodenbrüter (Peschel T., Marchand, M., Hauke, J. 2019: „Solarparks — Gewinne für die Biodiversität.“ Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.)).</p> <p>PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen. Es ist nicht geklärt, wie sich solche lokale Wärmeinseln auf Flora- und Fauna auswirken. Besonders das benachbarte Waldgebiet könnte dadurch betroffen sein. Durch die Nähe des Waldes besteht zudem eine deutlich erhöhte anlagenbedingte Waldbrandgefahr, die zwar durch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Peschel & Peschel (2023) werden die Reihenabstände so gewählt, dass besonnte Bereiche entstehen und sich mit beschatteten Bereichen abwechseln und so ein Mosaik vielfältiger Mikrostandortbedingungen entsteht. Ausführungen dazu werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>entsprechende technische Vorkehrungen reduziert, jedoch nicht gänzlich abgewendet werden kann.</p> <p>Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.</p>	
43.	Landesjagdverband Brandenburg e.V. 02.02.2023	<p>Generell ist nichts dagegen einzuwenden. Die Umzäunung muss so erstellt werden, dass Niederwild die Flächen passieren kann. Weiterhin sind die Solarflächen mit einem breiten Windschutzstreifen aus fruchttragenden Sträuchern zu umgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird ein Mindestbodenabstand des Zaunes von 15 cm festgesetzt, der den meisten Arten des Niederwildes die Passage ermöglicht. Rehe und Wildschweine können i.d.R. die Anlage nicht passieren.</p> <p>Für die Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sehen die textlichen Festsetzungen Nr. 10 bis 13 Strauchpflanzungen vor. In der dazu gehörigen Pflanzliste sind zahlreiche fruchttragende Gehölzarten enthalten.</p>

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Zeitraum vom **25.01.2023** bis einschließlich **25.02.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde **eine Stellungnahme** zur Planung abgegeben.

Anmerkung:

Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Personen sind in einer gesonderten Liste der eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt.

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
<p>B 1 25.02.2023</p>	<p>Erforderlichkeit</p> <p>Die Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes ist nicht eindeutig zu erkennen. Erforderlich für welches kommunale Ziel? Die Nutzung der Sonnenenergie ist auch auf anderem Wege, z.B. über Solarmodule auf Dachflächen, an Fassaden, auf überdachten Parkflächen auch in Kremmen möglich. Die Notwendigkeit der Nutzung der Solarenergie als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht dargestellt worden. Die Freiflächenanlage hat erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Landschaft, die sich auch im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan wiederfinden, mit der Entscheidung für das Instrument der Freiflächenanlage ist nicht zu erkennen. Dazu wäre auch das kommunale Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energie zu konkretisieren. Im Gegenteil formulieren Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ausdrücklich den Schutz der Landschaft als wesentliche kommunale Zielsetzung, die z.B. die Bevorzugung der Innenentwicklung von Wohnflächen zur Folge hat.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan noch die übergeordneten Planungsebenen dazu Aussagen machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes aus verbindlichen informellen Planungsgrundlagen wie die Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Dafür spricht auch, dass weitere B-Plan verfahren sowie Projektwünsche in der Stadt zur</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lage gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p>

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Flächenbereitstellung für Photovoltaikanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft und landwirtschaftliche Nutzfläche für die Gesamtstadt zu koordinieren sind.</p>	
	<p>Planungsalternativen</p> <p>Die Kommune hat verschiedene Instrumente zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Photovoltaikanlagen können auf Dächern, Parkplätzen und an Fassaden, sowie als Freiflächenanlagen errichtet werden. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geprüft worden. Welche Planungsziele dies sind ist unklar.</p> <p>Unter den Bedingungen einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse und unter Berücksichtigung der Vorgaben mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang zu nutzen, müssen bei der Prüfung von Alternativen auch Dach-, Fassaden- und überdachbare Parkflächen einbezogen werden.</p> <p>Nach der Solarpotentialanalyse der Energieagentur Brandenburg hat Kremmen auf 7.765 Gebäuden Platz für eine Modulfläche von gesamt 78 ha. Das sind 86% aller Gebäude in Kremmen. Gut geeignet und geeignet sind 73 ha Modulfläche auf den Dächern. 4 ha Modulfläche sind auf Gebäuden mit einer Nutzung für öffentliche Zwecke möglich. Auf Gebäuden mit einer Nutzung für Wirtschaft und Gewerbe sind 42 ha Modulfläche möglich.</p> <p>Die dadurch erzeugbare Energiemenge liegt in der Größenordnung aller in Kremmen in Aufstellung befindlichen B-Pläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten ist auch die Erforderlichkeit dieses B-Planes zu überprüfen.</p> <p>Unter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
	<p>Größe der Flächeninanspruchnahme</p> <p>Eine planerisch übergeordnete Bedarfsbestimmung für die Größe fehlt. Kremmen hätte gegenwärtig einen zusätzlichen Energiebedarf für 3600 Haushalte. Im Energiekonzept der Stadt wird darauf hingewiesen, dass bereits 2010 85% des Gesamtverbrauchs in Kremmen im eigenen Gemeindegebiet durch erneuerbare Energien (Biogas und vorhandene PV-Freiflächenanlagen) produziert wird. Die gegenwärtig in Planung befindlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 1 Abs. 2 EEG fordert bis 2030 einen Anteil von 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Ziel zu erreichen ist ein Mix aus verschiedenen Formen der Energieerzeugung notwendig, der sowohl Photovoltaikanlagen auf Gebäuden als auch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beinhaltet. Daraus ergibt sich der Bedarf, der hier überörtlich zu</p>

Nr.	Hinweise,Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen den Energiebedarf für ca. 28500 Haushalte bereit. Zur Konkretisierung des tatsächlichen Flächenbedarfes wäre auch die Darstellung des Energiebedarfs zum Eigenverbrauch benachbarter Wirtschaftsbetriebe hilfreich.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan noch die übergeordneten Planungsebenen zum tatsächlichen Bedarf und der damit verbundenen Flächengröße eine Aussage machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes in dieser Flächengröße aus verbindlichen informellen Planungsgrundlagen zu erstellen. Hierbei sollten die Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder aus Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Konkretisierung der kommunalen Ziele zur Erzeugung von Energie abgeleitet werden.</p>	<p>verstehen ist und große gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet und in deren Umfeld beinhaltet und auch darüber hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Stadt Berlin mit erneuerbaren Energien leisten soll.</p> <p>Die mit den Festsetzungen beabsichtigte Eingrünung der PV-Anlage dient dem Schutz des Erholungsraumes.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>
	<p>Landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme</p> <p>Auf landwirtschaftlichen Flächen in Kremmen gibt es nach dem Solaratlas Brandenburg ein Freiflächen-Potential für eine Energiemenge von 290.900 MWh/a. Das genannte Freiflächen-Potential auf landwirtschaftlichen Flächen von Kremmen aus dem Solaratlas berücksichtigt allerdings nur Böden mit einer Bodenwertzahl <23. Die vorhandenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit niedrigeren Bodenwertzahlen in Kremmen erfordern eine besondere Begründung bei Inanspruchnahme höherwertiger Böden, wie in diesem Fall.</p> <p>Es wird vorgeschlagen eine Darlegung der Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Ackerzahl für das Plangebiet, siehe S.42 Begründung zum B-Plan durchzuführen. Eigene Berechnungen auf Grundlage „geoportal-Brandenburg“ bringen höhere durchschnittliche Werte. Des Weiteren wird vorgeschlagen eine grafische Verortung von Flächen mit durchschnittlicher Ackerzahl von kleiner 30 darzustellen, um eine Überprüfung der bedarfsorientierten Verkleinerung der Gesamtflächeninanspruchnahme zu ermöglichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit einzelnen Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lage gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Visualisierung der landschaftsbildprägenden Anlage</p> <p>Durch die Größe der Anlage und den unmittelbaren Übergang von B-Plangebiet 86 in B-Plangebiet 87 erfolgt eine großflächige Ausfüllung der Landschaft in diesen Grenzen mit Photovoltaikmodulen. Es entsteht eine massive bauliche Überprägung der Landschaft mit einer technischen Anlage zwischen den Sandbergen OT Kremmen bis Wohnbebauung OT Groß-Ziethen. Beide Anlagen wirken in der bisherigen Planung als sichtbare Einheit. Diese sollte aufgebrochen werden.</p> <p>U.a. zur Dimensionierung der Grünflächen, Abstandseinhaltung zum Wald, Gräben und Wegen sind Sichttraumanalysen und eine Visualisierung der landschaftsprägenden Anlage angezeigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die PV-Anlage wird von allen Seiten (außer Süden) durch Gehölzpflanzungen eingegrünt so dass eine Minderung und ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht werden.</p> <p>Sichttraumanalysen sind auf Grund der geringen Höhe und damit fehlenden Fernwirkung der geplanten Anlage nicht erforderlich.</p>